

Tarif,

nach welchem die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erheben ist.

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Die Steuer beträgt mindestens fünfzig Pfennig und steigt von fünfzig Pfennig zu fünfzig Pfennig.

2. Bei Bestimmung des Steuerfußes kann nicht auf ein Verhältnis zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntnis oder Vertrag schon vor dem Eintritt des Anfalles zu bestehen aufgehört hat, namentlich werden Anfälle, die nach erfolgter Trennung einer Ehe eintreten, lediglich nach demjenigen Steuerfuß versteuert, welcher ohne Rücksicht auf das aufgehobene Verhältnis anwendbar ist.

3. Der Steuerfuß von Lehns- und Fideikommissanfällen, ingleichen von Hebungen aus Familienstiftungen (§ 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes) wird nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem letzten Inhaber des Lehns oder Fideikommisses, beziehungsweise der Hebungen aus der Familienstiftung und dem Steuerpflichtigen bestimmt.

4. Zu den Abkömmlingen einer Frau werden auch uneheliche Kinder derselben und deren Abkömmlinge gerechnet.

5. Vor der Ehe geborene uneheliche Kinder einer Frau werden — außer im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe — zu den Stiefkindern des Ehemannes derselben gerechnet.

6. Den legitimierten Kindern eines Mannes werden diejenigen außer der Ehe erzeugten Kinder gleichgachtet, welche erweislich gegen denselben die Rechte ehelicher Kinder in anderer Art als durch nachfolgende Ehe erworben haben.

7. Eheliche und uneheliche Kinder derselben Mutter, ingleichen eheliche und legitimierte Kinder desselben Vaters werden als halbbrüderliche Geschwister angesehen.

II. Höhe der Steuer.

Der Anfall wird versteuert:

A. mit Einem vom Hundert des Betrags, wenn er gelangt an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers oder Schenkers angehört und in